

Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten

(Gem. Swiss Olympic und BASPO)

Zielsetzung von «Schutzkonzepten» im Sport

Ziel ist es, die schrittweise Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG, vgl. Anhang) zu ermöglichen. Voraussetzung dazu ist, dass jede Organisation und Einrichtung über ein Schutzkonzept verfügt. Grundlage für diese Schutzkonzepte bilden die vorliegenden Rahmenvorgaben und der davon abgeleiteten Grobkonzepte von Sportverbänden. Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Organisationen und den Coaches sowie den Sportlerinnen und Sportlern. Eine Abstimmung zum Schutzkonzept «Sport in der Schule» und dem «Schutzkonzept für Hallen- und Freibäder» ist vorgesehen.

Die vorliegenden Rahmenvorgaben werden kontinuierlich der aktuellen COVID-19 Verordnung und den entsprechenden Massnahmen des Bundesrates angepasst und revidiert. Dabei ist zentral, dass die Schutzkonzepte des Sports glaubwürdig und kohärent formuliert sind und die einzelnen Lockerungsschritte im Bereich Sport auf die Vorgaben des Bundesrates zur Lockerung der Massnahmen insgesamt abgestimmt werden. Nur so werden die Sportgemeinschaft und letztlich auch die Bevölkerung die Massnahmen weitertragen. Wichtig ist auch die Abstimmung zwischen Sportanlagenbetreibern und Sportnutzern.

Zusammenfassung übergeordneter Grundsätze (vgl. Anhang)

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen: Diese Grundsätze sind:

1. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
2. Social-Distancing (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt)
3. Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
4. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Infrastruktur

a. Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

Hier muss ausgewiesen werden, inwiefern die Einhaltung der Distanzregelung und der minimale Platzbedarf von 10 m² pro Person eingehalten werden können. Dabei wird nicht zwischen Indoor- und Outdooraktivitäten unterschieden.

b. Umkleide/Dusche/Toiletten

Konzept zur Nutzung bzw. zum Verbot der Nutzung der Nasszellen. Es sollten keine Garderoben vor Ort zum Gebrauch angeboten werden. Konkrete Hinweise an die Teilnehmenden wie zum Training zu erscheinen ist, sollen dargelegt werden (bspw. Umgekleidet ins Training kommen; nach dem Training möglichst rasch nach Hause gehen).

c. Reinigung (der Sportstätte)

Reinigungskonzept, welches die Hygienemassnahmen im Besonderen unterstützt und deren Einhaltung ermöglicht. In Absprache mit den Sportanlagenbetreibern.

d. Verpflegung (z. B. Clubrestaurant, Automaten etc.)

Hier gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.

e. Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

An dieser Stelle muss beschrieben werden, wie die Zugänglichkeit unter Berücksichtigung der Distanzregelung organisiert wird, wie die einzuhaltende Gruppengrösse berücksichtigt wird und welche zeitliche Staffelung vorgesehen ist. Zum Beispiel durch das Auf- oder Umstellen von Abstandmarkierungen etc.

f. Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Sportanlagen

(jeder Gruppe ihre Halle oder ihren Sportplatz, bzw. ihren klar abgegrenzten Trainingsbereich).

Trainingsformen und Trainingsorganisation

Es muss zwischen Breitensport, Leistungs-/Spitzensport und Teamtraining differenziert werden.

a. Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen

Plausibilisierung der Machbarkeit der Ausübung der Sportart ohne Körperkontakt. Inwiefern werden konkret Organisationsformen in Kleingruppentrainings und/oder Staffelung der Trainingsteilnehmenden organisiert. Welche Fokussierung der Trainingsinhalte (u. a. Grundlagentraining vor Spezialisierungen und Individualtraining vor Gruppentraining, etc.) wird umgesetzt.

Eine sportartspezifische Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelung muss erläutert werden.

Festhalten des Umgangs mit vulnerablen Personen in den Trainingsgruppen oder in der Trainingsorganisation.

Für Teamtrainings in Originalbesetzung (grösser als 5 Personen) müssen die Quarantänevorschriften beachtet werden.

b. Material

Das Nutzen privater Geräte steht im Vordergrund. Es muss ausgewiesen werden, inwiefern sichergestellt wird, dass das zu benutzende Material desinfiziert wird. Weiter muss sichergestellt sein, dass genügend Material zur Verfügung steht, so dass während des Trainingsbetriebs jede Person, wenn möglich, individuelle Geräte nutzen kann.

c. Risiko/Unfallverhalten

Umsetzungsstrategien zur Minimierung des Unfallrisikos müssen sportartspezifisch dargestellt werden.

d. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

Die Rückverfolgung der Teilnehmenden muss gewährleistet sein und die entsprechende Umsetzung muss beschrieben werden.

Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Überwachung, Commitment und Rollenklärung

Hier muss beschrieben werden, wie genau die gesamten Schutzmassnahmen vom Sportorganisator kontrolliert und überwacht werden (d. h. von wem? Durch wen? Etc.).

Es muss festgehalten werden, dass alle Beteiligten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept halten.

Es muss dargestellt werden, welche Rollen und Aufgabenbereiche bzw. Handlungsspielräume Coaches sowie Sportlerinnen und Sportlern zukommen

Kommunikation des Schutzkonzeptes

Hierbei muss ein detailliertes Kommunikations- und Umsetzungskonzept beschrieben werden, wie das entsprechende Schutzkonzept innerhalb des Sportverbandes bis hin zu den Vereinen kommuniziert wird. Die Sportinfrastrukturanbieter müssen im Prozess involviert sein.